

Mitwirkungspolitik

(Art. 3g Richtlinie (EU) 2017/828 – „Aktionärsrechte-Richtlinie“)

Präambel

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH. (im Folgenden: die Verwaltungsgesellschaft, „VWG“) hat gemäß §26 InvFG 2011 bzw. Art. 37 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 eine Strategie aufgestellt, in der festgelegt ist, wann und wie gegebenenfalls Stimmrechte, die mit den Vermögensgegenständen in den von ihr verwalteten Investmentfonds verbunden sind, ausgeübt werden sollen, damit diese ausschließlich zum Nutzen des oder der betroffenen Investmentfonds ausgeübt werden.

Die VWG hat für eine Vielzahl von Kapitalanlagefonds die Anlageverwaltung an Dritte übertragen (§28 InvFG bzw. §18 AIFMG). Der Dritte (externer Portfoliomanager) handelt hierbei immer für Rechnung des Kapitalanlagefonds. In diesen Fällen sorgt die VWG dafür, dass ihre Strategien für die Ausübung von Stimmrechten als Mindeststandard gelten und die Grundsätze der VWG laufend eingehalten werden.

Die mit der Ausübung von Stimmrechten verbundenen Ausgaben müssen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis stehen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Stimmrechte daher nur dann ausüben, wenn das Fondsvermögen mindestens zu EUR 25 Mio. aus physischen Aktien besteht und der Bestand des entsprechenden Wertpapierses bzw. Instruments mehr als 0,25% des entsprechenden Grundkapitals und gleichzeitig mehr als 2% des entsprechenden Fondsvermögens beträgt. Die Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Investmentfonds (Spezialfonds, Spezialitätenfonds) von dieser allgemeinen Strategie abweichen, wenn es dafür explizite Regelungen gibt. Der Fondsmanager darf nur in begründeten, dokumentierten Ausnahmefällen (z.B. zu hohe Kostenbelastung in Relation zum Fondsvermögen) von diesem Prozedere abweichen. Nach erfolgter Abstimmung wird das Abstimmungsverhalten zumindest jährlich auf

<https://www.masterinvest.at/Rechtliche-Hinweise>

veröffentlicht.

Diese Stimmrechtspolitik unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Website

<https://www.masterinvest.at/Rechtliche-Hinweise>

veröffentlicht.

Grundsätze für die Stimmrechtsausübung

Ziel dieser Grundsätze zur Ausübung von Stimmrechten ist es, eine möglichst umfassende Wahrnehmung der Interessen des jeweiligen Sondervermögens auf Hauptversammlungen zu gewährleisten.

1. Aktionärsrechte

Die VWG setzt sich für ein einheitliches Stimmrecht ein. Sie lehnt sowohl Mehrfachstimmrechte für bestimmte Anlegergruppen sowie Anteilsklassen mit beschränktem Stimmrecht ab und fordert gleiche Behandlung aller Aktionäre. Alle Maßnahmen, die zu Einschränkungen der Rechte der Aktionäre führen, werden strikt abgelehnt.

2. Geschäftsbericht und Jahresabschluss

Die Berichterstattung sollte größtmögliche Transparenz in Hinblick auf die Geschäftslage des Unternehmens gewährleisten. Werden aus Sicht der VWG maßgebliche Rechnungslegungsvorschriften und/oder Mindeststandards der Offenlegung nicht eingehalten, wird sie sich der Stimme enthalten oder dagegen stimmen, selbst wenn die gesetzlichen Mindestanforderungen im jeweiligen Heimatstaat des Unternehmens erfüllt sind.

3. Wirtschaftsprüfer

Bestehen Zweifel an der Unabhängigkeit und/oder Objektivität eines Wirtschaftsprüfers, z.B. wenn die Honorare aus Beratungstätigkeiten für das Unternehmen die Gebühren aus der Prüfungstätigkeit übersteigen, wird die VWG gegen dessen Bestellung zum Jahresabschlussprüfer stimmen.

4. Organe (Vorstand/Aufsichtsrat)

4.1 Wahl

Die Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates soll grundsätzlich in Einzelabstimmung stattfinden. Die VWG lehnt eine pauschale Abstimmung für alle zur Wahl stehenden Aufsichtsratsmitglieder ab.

Die Verantwortlichkeiten in den Führungsgremien sollten eindeutig definiert und in den Veröffentlichungen transparent dargestellt werden, um Einzelpersonen keinen zu großen Entscheidungsspielraum zu gewähren. Um die Erfahrungswerte einer Vorstandstätigkeit zu nutzen, stimmt die VWG grundsätzlich einem Wechsel eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsrat zu. Vorschläge, die Funktionen des Vorstandsvorsitzenden und des Aufsichtsrates in Personalunion zu führen, lehnt die VWG ab.

4.2 Vergütung

Die Vergütung des Vorstandes muss dem Umfang des Geschäfts entsprechend angemessen sein, die Vergütung des Aufsichtsrats darf nicht unverhältnismäßig hoch sein.

Die VWG unterstützt den Einsatz von leistungsorientierter Vergütung des Managements und der Mitarbeiter durch Aktien-Optionspläne, um die Motivation zu stärken und die Identifikation mit dem Unternehmen zu erhöhen. Klar definierte Leistungskriterien zur Zielerreichung und ehrgeizige Anreize sollen eine leistungsgerechte Vergütung abhängig von der langfristigen Entwicklung des Unternehmenswertes gewährleisten. Die VWG fordert eine Offenlegung aller Aktien Options-Programme und entscheidet bei Kapitalmaßnahmen von Aktienprogrammen im Einzelfall. Aktien-Options-Programme dürfen nicht zu Stimmrechtsverwässerung der Aktionärsbasis führen.

4.3 Entlastung

Die VWG behält sich vor, in Einzelfällen gegen die Entlastung von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu stimmen, wenn z.B. deutliche Zweifel an deren Kompetenz oder Leistungen bestehen, bei wiederholt schlechtem Geschäftsverlauf im Vergleich zur Branche, mangelhaften Risikocontrolling- und Revisionsverfahren, Nichteinhaltung der Compliancevorschriften oder bei sonstigem juristisch relevanten Fehlverhalten.

5. Kapitalmaßnahmen

5.1 Kapitalerhöhung

Die VWG wird Kapitalerhöhungen zustimmen, sofern diese die langfristigen Erfolgsaussichten des Unternehmens verbessern. Kapitalerhöhungen werden umso kritischer überprüft, je höher das Volumen ausfällt und wenn das Bezugsrecht ausgeschlossen wird.

5.2 Aktienrückkaufprogramme

Anträgen auf Durchführung von Aktienrückkaufprogrammen stimmt die VWG zu, sofern der Rückkauf im besten Interesse der Aktionäre erfolgt. Gegen solche Programme wird die VWG stimmen, wenn der Rückkauf als defensive Maßnahme gedacht ist oder dadurch der Versuch unternommen wird, die Position des Managements zu festigen.

6. Fusionen und Akquisitionen

Über Fusionen und Akquisitionen wird von Fall zu Fall entschieden. Im Allgemeinen wird die VWG für Fusionen und Akquisitionen stimmen, bei denen der angebotene Kaufpreis dem fairen Wert entspricht, bei denen die Aktionäre anderweitig voraussichtlich keinen höheren Preis erzielen können und bei denen die faire und gleichberechtigte Behandlung der Aktionäre gemäß den Bedingungen der Fusion/Akquisition gewährleistet ist.

Sonstige Mitwirkungspolitik

Aus geschäftspolitischen Gründen praktiziert die VWG selbst keinen Unternehmensdialog und kooperiert nicht mit anderen Aktionären. Liegt es im Einzelfall dennoch im besten Interesse von Anlegern, einen aktiven Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern einer Portfoliogesellschaft durchzuführen, greift die VWG ggf. durch vertragliche Anbindung auf die Dienstleistung Dritter zurück.

Stand: Jänner 2021